

keit, der Verjährung die EMRK-Widrigkeit entgegenzuhalten. Dabei dürfen sie zumindest dann mit guten Erfolgchancen rechnen, wenn zwischen Schädigung und objektiv wahrnehmbarer Rechtsgutsverletzung weniger als dreissig Jahre liegen. In der Lehre wird jedenfalls einhellig davon ausgegangen, dass eine absolute Frist von weniger als dreissig Jahren nicht mehr menschenrechtskonform ist. Befriedigend ist der Ausweg über die EMRK freilich nicht. Deshalb erstaunt es nicht, dass die Kritik am geltenden Schweizer Verjährungsregime bei Spätschäden nach wie vor ungebrochen ist.²⁰

²⁰ Vgl. STEPHAN WEBER, in: Personen-Schaden-Forum 2021, Der Personenschaden im Wandel – ein persönlicher Rück- und Ausblick, 54 ff., 67; VERA ROTTENBERG LIATOWITSCH, Festansprache anlässlich der Promotionsfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich am 7. Oktober 2021 im Hallenstadion Zürich, recht 2022, 50 ff., 52; Corinne WIDMER LÜCHINGER, Rechtssicherheit, Rechtsentwicklung und Reform des Haftpflichtrechts, HAVE/REAS 2021, 82 ff., 84; ISABELLE WILDHABER/SEVDA DEDE, Ist das neue Verjährungsrecht im Haftpflichtrecht angemessen?, HAVE 2021, 198 ff., 200.

Emerging Risks – haftpflichtrechtlicher Umgang und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Barbara Klett*/ Lukas Zangger**

I. Einleitung

A. Begriff der Emerging Risks

Für sog. Emerging Risks gibt es noch keine anerkannte, einheitliche Definition. Im Allgemeinen werden darunter neuartige und zukunftsbezogene Risiken verstanden, deren Gefährdungs- resp. Risikopotenzial sich gegenwärtig noch nicht abschätzen lässt.

Emerging Risks umfassen eine Vielzahl unterschiedlicher Risiken und Gefahren, die sich sowohl hinsichtlich ihrer Ursachen als auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen stark voneinander unterscheiden können. So werden unter Emerging Risks bspw. Gefahren aus dem Klimawandel, der drohenden Rohstoffknappheit, der zunehmenden Digitalisierung oder der technologischen Entwicklung verstanden. Die Swiss Re berichtet jährlich in ihrem SONAR-Bericht über neue Emerging Risks und

ihre gewonnenen Erkenntnisse. Ihr aktueller Bericht vom 14. Juni 2023 berichtet über 17 neue Emerging Risks aus verschiedensten Bereichen (Bevölkerungsentwicklung, Politik, Wirtschaft, Technologie, Umwelt etc.).¹ Ihren Ursprung haben Emerging Risks zumeist in innovativen Technologien und Produkten, die insbesondere darauf abzielen, Lösungen für bestehende Probleme zu bieten, die Wirtschaft effizienter zu gestalten oder allgemein die Gesellschaft weiterzuentwickeln. Nutzniesser ist daher meist die gesamte Bevölkerung, die aber gleichzeitig auch das mit der Nutzung und dem Verbrauch dieser innovativen Technologien und Produkten einhergehende Risiko hinnehmen muss.

Die verschiedenen Emerging Risks haben u.a. gemeinsam, dass sie ihre schädigende Wirkung erst nach einem Zeitraum von mehreren Jahren bis Jahrzehnten zeigen, ihr Schadenspotential erst im Nachhinein erkennbar wird und aufgrund fehlender oder nicht hinreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Emerging Risk und dem eingetretenen Schaden oft nicht eindeutig bestimmt werden kann.²

Diese typischen Eigenschaften von Emerging Risks stellen geschädigte Personen bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche im Zusammenhang mit der Beweisbringung vor besondere Schwierigkeiten.

B. Relevante Haftungsgrundlagen

1. Haftung aus unerlaubter Handlung

Ist ein Schaden aufgrund eines Emerging Risks eingetreten, kann sich eine Haftung des Schadenverursachers aus verschiedenen Haftungsnormen ergeben. Grundsätzlich möglich, sofern keine Kausalhaftung als *lex specialis* greift,³ ist die Begründung einer Haftung gestützt auf die unerlaubte Handlung nach Art. 41 ff. OR.

Zu beweisen sind die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen (Schaden, Kausalität, Widerrechtlichkeit und Verschulden). Der Beweis des Schadens und der Widerrechtlichkeit dürfte bei Emerging Risks nicht mit zusätzlichen Hürden verbunden sein. Die Widerrechtlichkeit wird mit der Verletzung des geschützten Rechtsguts begründet. Nicht von Bedeutung ist hingegen die Schwere bzw. Intensität der Einwirkung. Selbst minimale Einwirkungen, die von der geschädigten Person nicht einmal bemerkt werden (z.B. das Einatmen von Asbestfasern), vermögen eine widerrechtliche Verletzung des geschützten Rechtsguts zu begründen.⁴

¹ Internet: <https://www.swissre.com/institute/research/sonar/sonar2023.html> (Abruf 17.10.2023).

² LUCA CIRIGLIANO, Nano-Materialien als Emerging Risk am Arbeitsplatz, Sicherheit & Recht 2023, 187 ff., 188 f.; BARBARA KLETT/DOMINIQUE MÜLLER, Risikosteuerung im Umgang mit «Emerging Risks», Sicherheit & Recht 2017, 49 ff., 50.

³ BGE 115 II 237 E. 2.

⁴ Vgl. zum Ganzen MARCEL LANZ, Die Haftung beim medizinischen Einsatz synthetischer Nanopartikel, Diss. Zürich 2020, N 324 ff.

* LL.M., Fachanwältin SAV für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Partnerin bei Eversheds Sutherland AG, Zürich.

** MLaw, Rechtsanwalt bei Eversheds Sutherland AG, Zürich.

Betreffend den Schaden ist anzumerken, dass eine Haftung grundsätzlich erst in Frage kommt, nachdem eine Schädigung *eingetreten* ist. Die blossе Gefährdung eines geschützten Rechtsguts und die Möglichkeit eines zukünftigen Schadeneintritts vermögen in der Regel noch keine zivilrechtliche Haftung zu begründen. So hielt das Bundesgericht im Zusammenhang mit einer Asbestexposition fest, dass Ungewissheit bestehe, ob eine solche tatsächlich gesundheitliche Konsequenzen nach sich ziehe, weshalb kein Schadenersatz geschuldet sei, bevor effektiv ein Schaden entstehe.⁵ Von diesem Grundsatz gibt es indessen auch Ausnahmen, insbesondere wenn nach einer Einwirkung erfahrungsgemäss mit dem Eintritt von Spätschäden zu rechnen ist.⁶

Beim Nachweis der weiteren Haftungsvoraussetzungen, namentlich der Kausalität und des Verschuldens, dürfte sich die geschädigte Person hingegen häufig mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sehen (dazu Ziff. II.).

2. Vertragliche Haftung

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Schadenverursacher ein Vertragsverhältnis, kommen primär die vertraglichen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen zum jeweiligen Vertragsverhältnis zur Anwendung (bspw. Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag, Arbeitsvertrag). In der Lehre bereits mehrfach thematisiert wurde die Haftung des Arbeitgebers, der nach Art. 328 OR verpflichtet ist, auf die Gesundheit der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen.⁷ In der Rechtsprechung wurde die Haftung eines Arbeitgebers bereits bejaht, der seinen jugendlichen Arbeitnehmer (während eines Ferienjobs) nicht hinreichend vor den Gefahren einer Asbestexposition geschützt hatte, obwohl ihm die Gefahren bei einer Einatmung von Asbestfasern bekannt sein mussten.⁸

Die vertragliche Haftung setzt grundsätzlich einen Schaden, eine Verletzung vertraglicher Pflichten, einen Kausalzusammenhang und ein Verschulden voraus, wobei Letzteres vermutet wird (Art. 97 Abs. 1 OR).

3. Produkthaftpflicht

Von besonderer Bedeutung ist die Haftung nach dem PrHG.⁹ In der aktuellen Diskussion über Emerging

Risks wird insbesondere der Umgang mit der Nanotechnologie¹⁰ häufig thematisiert. Nanomaterialien, Nano-Beschichtungen oder Nanostrukturen sind hierbei als Produkte i.S.d. PrHG zu qualifizieren. Führen diese zu einem Schaden, stehen für die Begründung der Haftung in erster Linie die Bestimmungen des PrHG zur Verfügung.¹¹ In der Lehre umstritten ist, ob auch digitale Produkte (Software, künstliche Intelligenz etc.) unter den Produktbegriff des PrHG fallen.¹²

Die Produkthaftung stellt eine verschuldensunabhängige Kausalhaftung dar, die einen Schaden, ein fehlerhaftes Produkt und einen Kausalzusammenhang voraussetzt (Art. 1 PrHG).

Das PrHG sieht eine Reihe von Ausnahmen vor, mit denen sich der Produkthersteller von der Haftung befreien kann. Im Zusammenhang mit Emerging Risks, insbesondere neuartigen Technologien, von besonderer Bedeutung ist der Ausschluss der Haftung für das sog. «Entwicklungsrisiko» (Art. 5 Abs. 1 lit. e PrHG).¹³ Demnach kann sich der Hersteller von der Haftung befreien, wenn er beweist, dass der Fehler (bzw. das Schädigungspotential) nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, noch nicht erkannt werden konnte. Auf diesen Entlastungsgrund dürfte sich der Hersteller in sehr vielen Fällen berufen dürfen.¹⁴

Eine Besonderheit des PrHG bildet die Verwirkungsfrist nach Art. 10, wonach Ansprüche gegen den Produkthersteller zehn Jahre nach der Inverkehrsetzung des Produkts erlöschen. Diese Frist kann lediglich mit einer Klage resp. einem Schlichtungsgesuch gewahrt werden. Im Vergleich zur Haftung aus unerlaubter Handlung und aus Vertrag mit einer absoluten Verjährungsfrist von 20 Jahren sieht das PrHG damit eine deutlich kürzere (und strengere) Frist vor, nach der Ansprüche der geschädigten Person untergehen.¹⁵ Diesem Umstand kommt im Zusammenhang mit Emerging Risks erhebliche Bedeutung zu, dürfte doch damit aufgrund des i.d.R. erst mit grosser zeitlicher Latenz

⁵ BGE 137 III 16 E. 2.4.4.

⁶ BGE 106 II 134 E. 2c; vgl. auch LANZ (FN 4), N 390 ff.

⁷ CIRIGLIANO (FN 2), 189 ff.; RACHEL LIECHTI/GEORG KARLAGANIS, Neuartige Nanomaterialien in der Schweiz und im europäischen Umfeld – Sind Haftpflichtrecht und Versicherer bereit?, HAVE/REAS 2015, 14 ff., 17 f.

⁸ BGE 140 II 7, die Haftung wurde insbesondere mit dem erhöhten Schutzbedürfnis von jugendlichen Arbeitnehmern begründet. Die Frage, ob eine Haftung auch bei einem erwachsenen Arbeitnehmer gegeben gewesen wäre, hat das Bundesgericht offengelassen (E. 3.11).

⁹ Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG; SR 221.112.944).

¹⁰ Die Nanotechnologie befasst sich mit Strukturen, die kleiner als 100 Nanometer sind. Nanomaterialien, Nano-Beschichtungen oder Nanostrukturen ermöglichen neuartige Produkte; Internet: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/dossiers/nanotechnologie.html> (Abruf 17.10.2023).

¹¹ LANZ (FN 4), N 660 ff.

¹² Vgl. HANS-JOACHIM HESS, Produkthaftpflichtgesetz (PrHG), 3. A., Bern 2016, Art. 3 N 30 ff., m.w.H.; BSK OR I-FELLMANN, Art. 3 PrHG N 10, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Obligationenrecht I, Basler Kommentar, 7. A., Basel 2019; BERNHARD KOCH/PASCAL PICHONNAZ, Der Entwurf einer neuen EU-Produkthaftungsrichtlinie aus schweizerischer Sicht, SJZ 2023, 627 ff., 630.

¹³ Vgl. dazu BGE 137 III 226 E. 4.

¹⁴ Vgl. HESS (FN 12), Art. 5 N 68 f.

¹⁵ Zur Kritik an der Ausgestaltung als Verwirkungsfrist vgl. ADRIAN ROTHENBERGER, Kosten und Leerläufe als Folge der Kombination von Verwirkungsfrist und Klagezwang nach Art. 10 PrHG, HAVE/REAS 2023, 182 ff.

auftretenden Schadens eine Haftung gestützt auf das PrHG häufig ausgeschlossen sein. Immerhin steht es der geschädigten Person weiterhin offen, sich auf die allgemeine Vertrags- oder Verschuldenshaftung zu berufen, da aufgrund des Vorbehalts in Art. 11 Abs. 2 PrHG die Kausalhaftung des PrHG nicht als *lex specialis* anderen Haftungsbestimmungen vorgeht.

4. Exkurs: Revision der europäischen Produkthaftungsrichtlinie

Das schweizerische PrHG basiert auf der Richtlinie des Europäischen Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte («Produkthaftungsrichtlinie») und hat die für die EU-Mitgliedstaaten verbindlichen Vorgaben für die Ausgestaltung ihrer Produkthaftung inhaltlich übernommen.¹⁶

In der EU laufen derzeit Bestrebungen, die Produkthaftungsrichtlinie aus dem Jahr 1985 zu reformieren, um den Herausforderungen und Entwicklungen im digitalen Zeitalter gerecht zu werden. Am 28. September 2022 unterbreitete die Europäische Kommission deshalb einen Vorschlag für eine neue Produkthaftungsrichtlinie, die die bisherige ersetzen soll.¹⁷

Dieser Vorschlag der Kommission muss nun vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden. Der EU-Ministerrat hat am 9. März 2023 hierzu einen ersten Kompromisstext zur Produkthaftungsrichtlinie vorgelegt¹⁸ und am 3. Juli 2023 haben EU-Abgeordnete des Europäischen Parlaments ihre erste wesentliche Überarbeitung zum Vorschlag in Umlauf gebracht.¹⁹ Die Revision der Produkthaftungsrichtlinie bildet damit aktuell noch Gegenstand von Diskussionen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich nicht vorhersagen, wann mit einer Beschlussfassung über einen definitiven Gesetzestext zu rechnen ist.

Besonders hervorzuheben am Vorschlag der EU-Kommission sind die ausdrückliche Erweiterung des Produktbegriffs auf digitale Bauunterlagen und Software²⁰ sowie die vorgesehenen Beweiserleichterungen für die

klagende Partei, u.a. durch verschiedene Tatsachenvermutungen und die Pflicht des Herstellers, die notwendigen Informationen und Dokumente offenzulegen, die die klagende Partei benötigt, um die Fehlerhaftigkeit des Produkts nachzuweisen. Kommt der Hersteller dieser Verpflichtung nicht nach, führt dies zu einer Vermutung der Fehlerhaftigkeit des Produkts und damit zu einer Beweislastumkehr.²¹ Der Entwurf sieht ebenfalls eine Vermutung hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit und der Kausalität vor, wenn der Nachweis eines Produktfehlers und eines Kausalzusammenhangs für den Kläger (Geschädigten) aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermässig schwierig ist. Wann eine hinreichende technische oder wissenschaftliche Komplexität für eine solche Vermutung vorliegt, nennt der Vorschlag nicht, sondern überlässt dies dem Ermessen des Gerichts.²²

Ausserdem ist vorgesehen, die bisherige Verwirkungsfrist von zehn Jahren auf 15 Jahre zu erhöhen, sofern es sich um einen Körperschaden handelt und die geschädigte Person aufgrund der Latenzzeit des Eintretens der Körperverletzung nicht in der Lage war, innerhalb von zehn Jahren ein Verfahren gegen den Hersteller einzuleiten.²³

Die Möglichkeit der Produkthersteller, sich zur Haftungsentlastung auf das Entwicklungsrisiko zu berufen, wird im Vorschlag für die neue Produkthaftungsrichtlinie *zwingend* vorgesehen, so dass die Mitgliedstaaten im Gegensatz zur geltenden Produkthaftungsrichtlinie nicht mehr bestimmen können, ob sie diesen Entlastungsgrund in ihr Produkthaftungsgesetz aufnehmen wollen oder nicht.²⁴ Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll die Möglichkeit der Hersteller, sich auf das Entwicklungsrisiko zu berufen, zu einer gerechten Risikoverteilung führen.²⁵

In der Schweiz läuft aktuell noch kein Rechtssetzungs- bzw. Revisionsprojekt zur Modernisierung des PrHG.²⁶ Da das schweizerische PrHG auf der EU-Produkthaftungsrichtlinie basiert und deren Bestimmungen im Sinne der Rechtsvereinheitlichung übernommen hat, ist davon auszugehen, dass mit der definitiven Verabschiedung einer neuen Produkthaftungsrichtlinie auch in der Schweiz eine Revision geprüft wird, um das PrHG dem europäischen Recht anzupassen.

¹⁶ Botschaft vom 24. Februar 1993 über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens, BBl 1993 I 805 ff.; vgl. auch Botschaft vom 29. November 2013 zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht), BBl 2014 235 ff., 265.

¹⁷ Vorschlag-Produkthaftungsrichtlinie, Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0495> (Abruf 17.10.2023).

¹⁸ Internet: <https://www.euractiv.de/section/digitale-agenda/news/eurat-praezisiert-anwendungsbereich-im-produkthaftungsregelwerk/> (Abruf 17.10.2023).

¹⁹ Internet: <https://www.euractiv.de/section/innovation/news/produkt-haftung-erste-aenderungsvorschlaege-vom-europaeischen-parlament/> (Abruf 17.10.2023).

²⁰ Vorschlag-Produkthaftungsrichtlinie (FN 17), N 12 ff., Art. 4.

²¹ Vorschlag-Produkthaftungsrichtlinie (FN 17), N 30 ff., Art. 8 f.

²² Vorschlag-Produkthaftungsrichtlinie (FN 17), N 34, und Art. 9.

²³ Vorschlag-Produkthaftungsrichtlinie (FN 17), Art. 14 Ziff. 3; zum Ganzen auch KOCH/PICHONNAZ (FN 12), 627 ff.; HANS-JOACHIM HESS, Haftungsverschärfung für Produkte in der EU, Compliance-Berater 2023, 27 ff.

²⁴ KOCH/PICHONNAZ (FN 12), 635 f.

²⁵ Vorschlag Produkthaftungsrichtlinie (FN 17), N 39.

²⁶ Internet: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung.html> (Abruf 17.10.2023).

II. Beweisrecht

A. Allgemeine Beweislastverteilung

Bei der Haftung im Zusammenhang mit Emerging Risks gilt die allgemeine Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB. Demnach trägt die geschädigte Person die Beweislast für den Nachweis sämtlicher Haftungsvoraussetzungen. Einzig bei der vertraglichen Haftung wird ein Verschulden des Vertragspartners, dem eine Vertragsverletzung vorzuwerfen ist, vermutet und es obliegt dem Vertragspartner, den Gegenbeweis zu erbringen.

Für die rechtsvernichtenden Einreden trägt hingegen der Schadenverursacher bzw. die Partei die Beweislast, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet.²⁷

B. Beweis der Sorgfaltswidrigkeit

Bei der Haftung aus unerlaubter Handlung hat die geschädigte Person ein Verschulden des Schadenverursachers zu beweisen. Hierzu bedarf es einer Sorgfaltswidrigkeit des Schadenverursachers, d.h. eines vom objektiven Sorgfaltsmassstab abweichenden Verhaltens.²⁸

Der objektive Sorgfaltsmassstab kann sich aus verschiedenen Quellen ergeben, bspw. aus gesetzlichen Vorschriften, privaten Regelwerken und Empfehlungen, oder dem allgemeinen Grundsatz, dass jemand, der eine Gefahr für andere schafft, alle zumutbaren Massnahmen treffen muss, um einen Schaden zu verhindern.²⁹

Bei Emerging Risks wird es meist nicht möglich sein, dem Gesetz oder privaten Vorschriften einen objektiven Sorgfaltsmassstab zu entnehmen. Die Verletzung des objektiven Sorgfaltsmassstabs wird damit in der Regel mit der Verletzung der allgemeinen Vorsicht begründet werden müssen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird hierbei vorausgesetzt, dass der eingetretene Schaden bzw. die Gefahr für den Schadenverursacher vorhersehbar gewesen sein muss.³⁰ Diese Vorhersehbarkeit dürfte bei Emerging Risks definitionsgemäss oft nicht gegeben sein und die Schadenverursacher werden sich (analog dem Entwicklungsrisiko in der Produkthaftung) darauf berufen, dass die Gefahr bzw. das Schädigungspotential nach dem damaligen Stand der Wissenschaft für sie nicht erkennbar war.³¹

Die Beurteilung der Verletzung der Sorgfaltspflicht hat aus einer Ex-ante-Betrachtung stattzufinden. Die Gerichte haben bei der nachträglichen Beurteilung

die später gewonnenen Informationen über den tatsächlichen Geschehensablauf auszublenden.³² Wie sich anhand von empirischen Untersuchungen aber gezeigt hat, wird bei der retrospektiven Beurteilung eines Sachverhalts, bei der die späteren Erkenntnisse theoretisch ausgeblendet werden müssten, häufig der sog. Rückschaufehler (*outcome bias*) begangen. Die Vorhersehbarkeit einer bestimmten Folge wird weit aus häufiger bejaht, wenn den beurteilenden Personen bereits bekannt ist, wie sich ein Sachverhalt in der Zukunft entwickelt hat.³³

C. Beweis des Produktfehlers

Versucht die geschädigte Person, die Haftung gestützt auf das PrHG zu begründen, insbesondere bei Emerging Risks im Zusammenhang mit neuen Technologien, hat sie zunächst das Vorliegen eines Produktfehlers zu beweisen. Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist.³⁴ Nicht nachgewiesen werden muss hingegen die Ursache des Produktfehlers.³⁵

Die berechtigten Sicherheitserwartungen bei neuartigen Technologien bzw. Produkten können nicht sehr hoch angesetzt werden, sondern beschränken sich auf die Grunderwartung, dass ein in den Verkehr gesetztes Produkt beim bestimmungsgemässen Gebrauch oder vorhersehbaren Fehlgebrauch keine Schäden verursacht. Ergeben später gewonnene Erkenntnisse, dass ein neuartiges Produkt hierbei schädigende Auswirkungen haben kann, ist von einer Fehlerhaftigkeit auszugehen. Erst wenn gefestigte Erkenntnisse über die schädigenden Auswirkungen eines neuartigen Produkts vorliegen, dürfte der Nachweis der Fehlerhaftigkeit i.d.R. gelingen.³⁶

Emerging Risks sind definitionsgemäss nicht vorhersehbar und fallen daher, zumindest im Anfangsstadium, unter die Definition der Entwicklungsrisiken. Der Hersteller dürfte sich damit oft entlastend darauf berufen können, dass er die Fehlerhaftigkeit des Produkts im Zeitpunkt der Inverkehrsetzung nach dem damaligen Stand der Wissenschaft nicht erkennen konnte.³⁷

²⁷ BGE 141 III 241 E. 3.1.

²⁸ BGE 4A_606/2017 vom 30. April 2018 E. 3.1.2.

²⁹ BGE 126 III 113 E. 2.

³⁰ BGE 126 III 113 E. 2; vgl. auch BGE 130 III 736 E. 1.3.

³¹ Vgl. LANZ (FN 4), N 577; LEANDER LOACKER, Beweisführung bei «emerging risks», in: Stephan Fuhrer (Hrsg.), Jahrbuch SGHVR 2016, Zürich/Basel/Genf 2016, 42 ff., 55.

³² BGE 139 III 24 E. 3.2 m.w.H.

³³ Dazu ausführlich AILEEN OEBERST, Retrospektive ex ante Urteile – psychologische Erkenntnisse zum Rückschaufehler, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), HAVE Haftpflichtprozess 2019, Zürich/Basel/Genf 2019, 115 ff.

³⁴ Art. 4 PrHG.

³⁵ BARBARA KLETT, Beweismass und Beweiserleichterung im Haftpflichtprozess, in: Anne-Sylvie Dupont/Helmut Heiss/Frédéric Krauskopf (Hrsg.), Jahrbuch SGHVR 2019, Zürich/Basel/Genf 2019, 5 ff., 22 f.

³⁶ Vgl. BGE 133 III 81 E. 3.3; steht fest, dass das Produkt bei der Entstehung des Schadens eine Rolle gespielt hat, so hat der Geschädigte in Anwendung des Grundsatzes *res ipsa loquitur* ein bedeutendes Indiz für das Bestehen eines Fehlers geliefert.

³⁷ KLETT/MÜLLER (FN 2), 53.

D. Beweis des Kausalzusammenhangs

Der Geschädigte hat weiter den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zu erbringen. Für den natürlichen Kausalzusammenhang gilt grundsätzlich ein herabgesetztes Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit und der Nachweis ist erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen.³⁸

Trotz dieser Beweiserleichterung dürfte der Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs für den Geschädigten meist nur schwer zu erbringen sein. Die typischen Eigenschaften von Emerging Risks bringen insbesondere folgende Schwierigkeiten mit sich:

- Schäden treten typischerweise erst mit (erheblicher) Verzögerung zur schädigenden Einwirkung bzw. zum Kontakt mit dem Emerging Risk auf. Es gilt somit, den Kausalzusammenhang eines *Spätschadens* zu beweisen. Das heisst, es muss einerseits ein lange zurückliegender Kontakt mit einem Emerging Risk resp. ein Erwerb eines entsprechenden Produkts nachgewiesen werden. Dieses Emerging Risk muss andererseits dem eingeklagten Schadenverursacher zugeordnet werden können. Gerade bei neuartigen Technologien oder Stoffen, die von einer Vielzahl von Akteuren verwendet und in Umlauf gebracht werden, dürfte die spezifische Zuordnung schwierig sein.³⁹
- Der Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs wird weiter dadurch erschwert, dass je mehr Zeit zwischen der schädigenden Einwirkung und dem Eintritt des Schadens vergeht, umso mehr mögliche Ursachen für den eingetretenen Schaden in Frage kommen. Besonders bei späten Erkrankungen sind oft andere Ursachen als ein gesundheitsgefährdendes Emerging Risk denkbar. So lässt sich bspw. eine Krebserkrankung oft nicht auf ein bestimmtes Ereignis zurückführen, sondern kann ihre Ursache in verschiedenen Faktoren haben (genetische Veranlagung, allgemeine Lebensführung, Umwelteinflüsse, Infektionen etc.).⁴⁰ Der zuverlässige Nachweis, dass eine bestimmte Krankheit durch Kontakt mit einem spezifischen Emerging Risk verursacht wurde, dürfte hingegen dann möglich sein,

wenn für die Erkrankung vernünftigerweise keine andere Ursache in Betracht zu ziehen ist.⁴¹

- Für den Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs werden sodann hinreichende, gefestigte wissenschaftliche Erkenntnisse über die konkrete Gefährlichkeit des Emerging Risks notwendig sein. Der erste Verdacht oder die ersten Vermutungen, dass ein neuartiges Produkt zu einem (Gesundheits-)Schaden führen *kann*, dürften trotz des Beweismasses der überwiegenden Wahrscheinlichkeit noch nicht ausreichen, um einen Kausalzusammenhang nachzuweisen.⁴²

E. Beweiserleichterungen

Im Zusammenhang mit Emerging Risks bestehen aktuell noch keine spezifischen Regelungen zum Beweismass oder zur Verteilung der Beweislast. Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten, die sich der geschädigten Person bei der Beweiserbringung ergeben, werden in der Lehre bereits verschiedene Beweiserleichterungen diskutiert:

1. Herabsetzung des Beweismasses

Im Grundsatz gilt das Regelbeweismass der vollen Überzeugung (auch strikter Beweis), wonach das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt sein muss.⁴³ Während das Bundesgericht grundsätzlich davon absieht, dem Regelbeweismass einen bestimmten numerischen Wahrscheinlichkeitswert zuzuschreiben, wird in der Lehre und Praxis der Schwellenwert für die Erbringung des Beweises nach dem Regelbeweismass bei einer Wahrscheinlichkeit von 90% oder mehr angesiedelt.⁴⁴

Eine Senkung des Beweismasses auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit setzt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung voraus, dass eine Beweisnot besteht, die den zu beweisenden Sachverhalten immanent ist.⁴⁵ Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen,

³⁸ BGE 140 III 610 E. 4.1 m.w.H.

³⁹ LIECHTI/KARLAGANIS (FN 7), HAVE/REAS 2015, 23 f.; LOACKER (FN 31), 58.

⁴⁰ Beispielhaft BGE 111 V 186 E. 3 zu den möglichen (Haupt- und Neben-)Ursachen von Kehlkopfkrebs; vgl. auch BGer 8C_762/2008 vom 7. Mai 2008 E. 5.2.

⁴¹ Bspw. gelten Asbestfasern als die wichtigsten Risikofaktoren für die Erkrankung an einem Mesotheliom. Auch wenn ein Mesotheliom grundsätzlich andere Ursachen haben kann, wird bei nachgewiesener Asbestexposition ein Kausalzusammenhang mit dem Mesotheliom i.d.R. bejaht, vgl. BGE 146 III 14 E. 6.1.4; 140 II 7 E. 3.7.

⁴² LOACKER (FN 31), 58 f.

⁴³ BGE 140 III 610 E. 4.1.

⁴⁴ ISABELLE BERGER-STEINER, Das Beweismass im Privatrecht, Diss. Bern 2007, N 6.81 m.w.H.; KLETT (FN 35), 15; DANIEL SUMMERMATTER/CLAUDIA JACOBER, Zum Beweismass beim Kausal- und Motivationszusammenhang, HAVE/REAS 2012, 136 ff., 141 f.

⁴⁵ BGE 132 III 715 E. 3.1; 130 III 321 E. 3.2; vgl. auch KLETT (FN 35), 16 f.; MARK SCHWEIZER, Beweiserleichterungen bei Beweisschwierigkeiten im schweizerischen Recht, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), HAVE Haftpflichtprozess 2016, Zürich/Basel/Genf 2016, 121 ff., 127 f.

dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen.⁴⁶ In der Lehre und Praxis variieren die Schwellenwerte für den Beweis nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit relativ stark von mehr als 50 bis 75%. Die empirische Untersuchung von 2007 bei den Richtern ergab bei einer knappen Mehrheit Werte von 75 und 80%.⁴⁷

Die unterste Stufe des Beweismasses stellt das Glaubhaftmachen dar. Es greift vor allem in Verfahren Platz, in denen die Beweismittel beschränkt sind bzw. kein definitiver Entscheid gefällt wird (vorsorgliche Massnahmen). Für das Beweismass der Glaubhaftmachung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.⁴⁸

Im Zusammenhang mit Emerging Risks scheint höchstens eine Herabsetzung auf das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit vertretbar, vorausgesetzt es kann im konkreten Fall eine immanente Beweisnot angenommen werden. Dabei gilt aber zu berücksichtigen, dass bei Emerging Risks häufig der Nachweis des Kausalzusammenhangs mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und hierfür nach ständiger Rechtsprechung bereits das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zur Anwendung kommt.⁴⁹ Die Herabsetzung des Beweismasses dürfte sich daher nur auf den Nachweis der Sorgfaltswidrigkeit bzw. des Produktfehlers auswirken. In diesem Zusammenhang stehen allerdings weniger beweisrechtliche Schwierigkeiten der Durchsetzung von Ansprüchen entgegen, sondern vielmehr die Entlastungsmöglichkeiten gestützt auf das Entwicklungsrisiko bzw. das nicht vorhersehbare Schädigungspotential eines Emerging Risks im Zeitpunkt der Gefahrschaffung.

2. Anscheinsbeweis

In der Lehre wird die Frage aufgeworfen, ob bei Emerging Risks (bzw. Nanotechnologie im Besonderen) der Anscheinsbeweis für den Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zur Verfügung stehen soll.⁵⁰

Der Anscheinsbeweis betrifft weder die Beweislast noch das Beweismass, sondern bezieht sich auf die richterliche Beweiswürdigung aufgrund typischer Geschehensabläufe. Es handelt sich demnach nicht um eine eigentliche Beweiserleichterung.⁵¹ Das Gericht hat nach dem Anscheinsbeweis eine Tatsache als erwiesen bzw. eine behauptete Tatsache als wahr zu erachten, wenn eine abweichende Würdigung ausserhalb jeder

vernünftigen Betrachtungsweise läge. Ist diese Voraussetzung erfüllt, sind für einen bestimmten Sachverhalt von vornherein keine Beweise offeriert, da dieser bereits aufgrund des Anscheinsbeweises als erstellt gilt.⁵²

Mit dem Anscheinsbeweis ist es damit zwar möglich, einen bestimmten Sachverhalt auch ohne Beweismittel nachzuweisen. Es ist grundsätzlich immer möglich, eine behauptete Tatsache mit dem Anscheinsbeweis nachzuweisen; eine Beweisnot wird nicht vorausgesetzt.⁵³ Die Beweiserbringung mit dem Anscheinsbeweis ist nach der bundesgerichtlichen Definition aber an strenge Anforderungen gebunden, insbesondere muss ein abweichender Geschehensablauf ausserhalb jeder vernünftigen Betrachtungsweise liegen. Die Anwendung des Anscheinsbeweises im Zusammenhang mit Emerging Risks wird damit i.d.R. nicht möglich sein; oft dürften fehlende oder noch nicht gefestigte wissenschaftliche Kenntnisse gerade ausschliessen, dass nicht auch ein anderer Geschehensablauf denkbar ist. Im Hinblick auf späte Erkrankungen steht sodann die Vielzahl der möglichen Ursachen dem Anscheinsbeweis entgegen.⁵⁴

3. Mitwirkungspflicht und Beweislastumkehr

Eine weitere Möglichkeit, dem Geschädigten den Nachweis der Haftungsvoraussetzungen zu erleichtern, bildet die Mitwirkungspflicht der Gegenseite oder gar eine Beweislastumkehr.

Solche Beweiserleichterungen zugunsten der geschädigten Person bedürfen allerdings einer sachlichen Rechtfertigung. Der blosse Umstand, dass der Beweis im Allgemeinen schwierig zu erbringen ist, genügt nicht, um die beweisbelastete Person von Beweiserleichterungen profitieren zu lassen. Zu einer eigentlichen Beweislastumkehr kommt es gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts i.d.R. nur, wenn der Gegenseite ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorzuwerfen ist und diese bspw. Beweismittel zerstört hat.⁵⁵ Die Verletzung einer spezifischen Dokumentationspflicht kann zu einer Umkehr der Beweislast zu Lasten der Person führen, die die Dokumentation (und Aufbewahrung) unterlassen hat. Die blosse Verletzung von allgemeinen Dokumentations- und Aufbewahrungsvorschriften begründet hingegen noch keine Beweislastumkehr.⁵⁶ Eine Mitwirkungspflicht der Gegenpartei ist in der ZPO nicht vorgesehen. Selbst die unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiserhebung durch eine Partei führt nicht automatisch dazu, dass eine behauptete Tatsache als erwie-

⁴⁶ BGE 140 III 610 E. 4.1.

⁴⁷ BERGER-STEINER (FN 44), N 6.14 und 6.115 ff.; KLETT (FN 35), 17.

⁴⁸ BGE 130 III 321 E. 3.3; KLETT (FN 35), 19.

⁴⁹ BGE 132 III 715 E. 3.2.

⁵⁰ LANZ (FN 4), N 445 ff.; LOACKER (FN 31), 59 ff.

⁵¹ Vgl. KLETT (FN 35), 22 f.; CHRISTOPH METTLER, Der Anscheinsbeweis im schweizerischen Zivilprozess, Diss. Zürich 2022, 121 ff.

⁵² BGer 4A_262/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 4.4.2.1.

⁵³ KLETT (FN 35), 23.

⁵⁴ LANZ (FN 4), N 461; LOACKER (FN 31), 60 f.

⁵⁵ BGer 4C.307/2006 vom 26. März 2007 E. 3.1; vgl. auch SCHWEIZER (FN 45), 14 f.

⁵⁶ Vgl. BGE 141 III 363 E. 5.

sen erachtet wird, sondern nur dass das Verhalten der Gegenpartei bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (Art. 164 ZPO). Die Gegenpartei trifft demnach grundsätzlich keine Mitwirkungspflicht, sondern ein Mitwirkungsgebot.⁵⁷

Als sachliche Rechtfertigung für eine erhöhte Mitwirkungspflicht oder gar eine Beweislastumkehr wird insbesondere der Wissensvorsprung des Schädigers angeführt. Namentlich im Bereich von neuartigen Technologien dürften die Hersteller bzw. Entwickler über besonderes Fachwissen verfügen, das es ihnen ermöglichen sollte, eine vorgeworfene Fehlerhaftigkeit, Sorgfaltspflichtverletzung oder einen Kausalzusammenhang zu widerlegen. Der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Produkthaftungsrichtlinie sieht deshalb auch bereits eine entsprechende Mitwirkungspflicht des Herstellers (Schädigers) vor. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Vermutungen hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit des Produkts und des Kausalzusammenhangs aufgestellt, bei denen es dem Hersteller obliegt, diese zu widerlegen.⁵⁸

Eine eigentliche Beweislastumkehr sieht selbst der auf einen höheren Verbraucherschutz abzielende Entwurf der neuen EU-Produkthaftungsrichtlinie nicht vor.⁵⁹ Vertretbar scheint vor diesem Hintergrund nur, dass dem Schädiger, der im Zusammenhang mit einem Emerging Risk gegenüber dem Geschädigten über einen erheblichen Wissensvorsprung verfügt, eine erhöhte Substantiierungslast hinsichtlich seiner Bestreitungen auferlegt wird.⁶⁰ Eine strikte Beweisführungsvorschrift, dass bei fehlender Mitwirkung oder ungenügend substantiierter Bestreitung des Schädigers automatisch der vom Geschädigten behauptete Sachverhalt als erwiesen zu betrachten ist, ist hingegen abzulehnen. Das Gericht hat diese Umstände im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach Art. 164 ZPO zu berücksichtigen.⁶¹

4. *Wahrscheinlichkeitsbasierte Proportionalhaftung*

LOACKER wirft die Frage nach der Einführung einer wahrscheinlichkeitsbasierten Proportionalhaftung auf, wonach eine Haftung in dem Umfang bestehen soll, in dem der Geschädigte die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutverletzung nachgewiesen hat. Eine Haftung würde demnach auch bestehen, wenn der Geschädigte

den vollen Beweis nicht erbringen kann, aber eine Haftung dennoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich erscheint.⁶²

Diese Idee wird von LOACKER sogleich wieder verworfen; nicht nur scheint die Schaffung einer wahrscheinlichkeitsbasierten Proportionalhaftung *de lege ferenda* im schweizerischen Rechtssystem chancenlos, auch würde sich diese nicht auf die bestehenden Beweisschwierigkeiten im Zusammenhang mit Emerging Risks auswirken und keine Beweisprobleme lösen.⁶³

III. **Fazit**

Es zeigt sich, dass bei einem Schaden im Zusammenhang mit einem Emerging Risk die geschädigte Person bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Urheber des Emerging Risks vor hohe Hürden gestellt wird. Durch fehlende wissenschaftliche Erkenntnisse, grosse zeitliche Latenz zwischen schädigendem Ereignis und Schadeneintritt sowie die potenzielle Multifaktorialität eines Spätschadens wird der Nachweis der Haftungsvoraussetzungen erheblich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Dies führt letztlich dazu, dass primär der Verbraucher und mittelbarer oder unmittelbarer Nutzer der innovativen Technologie das potenzielle Risiko eines Emerging Risks trägt.

Um einen Risikoausgleich zu schaffen, werden mit Blick auf das Haftpflichtrecht verschiedene Beweiserleichterungen diskutiert. Wie sich aber zeigt, vermögen selbst Beweiserleichterungen nur bedingt Abhilfe zu verschaffen, insbesondere beim Nachweis einer Sorgfaltswidrigkeit bzw. eines Produktfehlers. Betreffend den Nachweis des Kausalzusammenhangs bleiben die Schwierigkeiten hingegen auch bei Beweiserleichterungen weitgehend bestehen.

Wollte man der geschädigten Person ermöglichen, zuverlässig auf einen Urheber eines Emerging Risks zurückzugreifen, müssten die Hürden für den Nachweis der Haftungsvoraussetzungen voraussichtlich so weit herabgesetzt werden, dass faktisch eine Beweislastumkehr oder eine Reduktion auf das Beweismass des Glaubhaftmachens resultiert.

Wie die Diskussion um die Revision der EU-Produkthaftungsrichtlinie zeigt, sind solche weitgehende Beweiserleichterungen nicht zielführend und würden die Forschung und Innovation stark beeinträchtigen. Insbesondere sollen auch innovative kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups nicht mit hohen (Versicherungs-)Kosten und Risiken belegt werden.

⁵⁷ FRANZ HASENBÖHLER, Das Beweisrecht der ZPO, Band 1, Basel/Zürich 2015, N 4.37.

⁵⁸ Vorschlag-Produkthaftungsrichtlinie (FN 17), N 30 ff., Art. 8 f.

⁵⁹ Tatsächliche Vermutungen bewirken keine Umkehr der Beweislast, sondern betreffen die Beweiswürdigung. Sie mildern nur die konkrete Beweisführungslast der beweisbelasteten Partei; vgl. BGE 130 II 482 E. 3.2; BGer 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.2.2.

⁶⁰ LOACKER (FN 31), 62 f.

⁶¹ BGer 5A_492/2007 vom 21. Dezember 2007 E. 5.1 f.

⁶² LOACKER (FN 31), 66.

⁶³ LOACKER (FN 31), 67.

Ein ausgeglichener Risikoausgleich bei Emerging Risks ist mit prozessualen und beweisrechtlichen Mitteln allein anscheinend nicht zu erreichen. Lösungsansätze finden sich allenfalls im öffentlichen Recht in einer besonderen Regulierung von potenziell schädigenden Einwirkungen i.S. des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG).⁶⁴

Gewisse Risiken wurden in der Vergangenheit durch sog. «Pools» aufgefangen. Der Elementarschadenpool (ES-Pool), in dem sich Elementarschadenversicherungen zusammenschliessen, dient u.a. dem Schadenausgleich zwischen den Gesellschaften bei einem schwerwiegendem Naturereignis.⁶⁵ Ein freiwilliger Zusammenschluss zum Risikoausgleich ist auch die «Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer» (EFA).⁶⁶ Diese Möglichkeit scheint dann geeignet, wenn feststeht, dass ein Schaden auf ein neues Risiko zurückzuführen ist, für welches keine genügende finanzielle Absicherung besteht, beispielsweise weil der Urheber des Risikos nicht auffindbar ist (bspw. bei digitalen Produkten, die im Internet von unbekanntem Anbietern heruntergeladen werden, oder bei Konkurs der Herstellerin), dieser aufgrund einer Vielzahl potenzieller Urheber nicht bestimmt werden kann (bspw. wenn ein neuer, schädigender Stoff von zahlreichen Produzenten verwendet wird) oder weil der Urheber keine Haftung trägt (bspw. weil keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt oder aufgrund der Verjährung). Um solche unvorhersehbaren und in ihrem Schadenspotential unbestimmbaren Risiken überhaupt auffangen zu können und einen besseren Risikoausgleich zu schaffen, könnte ein Pool gebildet werden.

Es bleibt die Erkenntnis, dass Innovation und rasche technologische Entwicklung von der Gesellschaft erwünscht sind und diese davon profitiert, so bspw. von neuartigen Heilmitteln zur Bekämpfung von Krankheiten oder der Entwicklung von künstlicher Intelligenz zur Unterstützung in verschiedensten Lebensbereichen. Ein ausgeglichener Risikoausgleich ist daher nicht (nur) mit einer ausgedehnten Haftung der Urheber von Emerging Risks zu schaffen, sondern auch mit einer Kostentragung der die neuartigen Technologien und Produkte nutzenden und profitierenden Bevölke-

rung, sei es über den Preis der Anschaffung, sei es über Versicherungsprämien oder sei es über Steuern, wenn der Staat die Folgen neuer Risiken übernimmt.

⁶⁴ Das Vorsorgeprinzip bezweckt u.a., unüberschaubare Risiken mit nachteiligen Folgen für Menschen und Umwelt zu vermeiden; BGE 124 II 517 E. 4; dem Vorsorgeprinzip kommt u.a. im Bereich der Gentechnologie besondere Bedeutung zu, vgl. DANIELA THURNHERR, Vorsorgeprinzip, Verpflichtung und Grenzen für die Verwaltung und weitere staatliche Akteure, Gutachten vom 6. Mai 2020 im Auftrag des BAFU; weiterführend auch PETER HETTICH/JOEL DRITTENBASS, Schutz vor nicht-ionisierenden Strahlen (NIS): Anwendung des Vorsorgeprinzips bei ausbleibendem Gefahrennachweis, Gutachten vom 26. Oktober 2018 im Auftrag des Schweizerischen Verbands der Telekommunikation.

⁶⁵ Dazu Internet: <https://www.svv.ch/de/elementarschadenpool> (Abruf 29.9.2023).

⁶⁶ Dazu Internet: <https://www.stiftung-efa.ch/> (Abruf 29.9.2023).